

Bundessozialgericht

Az.: 7 RAr 23/66  
-----

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l  
in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
16. Februar 1968

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,

RegObSekretär  
Schriftführer

g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung vom 16. Februar 1968  
durch

Senatspräsident R i c h t e r  
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K l ä ß und

Bundesrichter Dr. K r e b s ,

Bundessozialrichter Dr. H a t e s a u l und

Bundessozialrichter K r i e g

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 1. Juni 1966  
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens  
sind nicht zu erstatten.

- 2 -

# G r ü n d e :

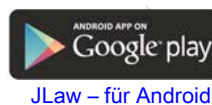
Die Klägerin hatte als Sozialhilfeträger während der Zeit vom 11. bis 21. März 1963 Frau Maria V. in Landshut Sozialhilfeleistungen von insgesamt 37,-- DM gewährt. Frau V. bezog vom Arbeitsamt seit dem 22. Dezember 1962 ein Arbeitslosengeld (Alg) von wöchentlich 24,90 DM (täglich 4,15 DM), das ihr zunächst für 234 Wochentage bewilligt worden war. Nach Unterbrechung durch Krankheit vom 19. bis zum 22. Februar 1963 (Bezug von Krankengeld) wurde ihr antragsgemäß das Arbeitslosengeld vom 25. Februar 1963 an für 190 Wochentage weiterbewilligt (Verfügung vom 21. März 1963). Inzwischen zeigte die Klägerin durch Schreiben vom 11. März 1963 dem Arbeitsamt an, daß sie für Frau V. 37,-- DM an Sozialhilfe geleistet habe, und beantragte, ihr diese gemäß § 94 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) zu ersetzen. Das Arbeitsamt entsprach der Forderung jedoch nur in Höhe von 16,60 DM, weil das Arbeitslosengeld von Frau V. für die Zeit vom 11. bis 21. März 1963 insgesamt nur 41,50 DM betrage und ihr davon ein Wochenbetrag von 24,90 DM verbleiben müsse.

Die Klage des Sozialhilfeträgers wurde vom Sozialgericht (SG) abgewiesen; seine Berufung wies das Landessozialgericht (LSG) zurück (Urteil vom 1. Juni 1966). Zur Begründung führte das LSG aus: Durch § 94 AVAVG werde nicht nur der Umfang des Ersatzanspruchs des Trägers der öffentlichen Leistungen bestimmt, sondern gleichzeitig auch der Umfang des Anspruchs des Arbeitslosen auf Alg, der für den Übergang auf den Träger der öffentlichen Leistungen in Betracht komme. Hiernach sei der Ersatzanspruch auf das Alg beschränkt, das dem Arbeitslosen für die Zeit zustehe, für die ihm aus öffentlichen Mitteln Leistungen gewährt worden seien. Satz 2 aaO widerstreite dieser Auffassung nicht. Der Ausdruck "Gesamtbetrag" sei nur wegen der häufiger vorkommenden Fälle gebraucht worden, in denen für mehr als eine Woche Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und zum Ersatz dafür die während dieser Zeit anfallenden mehreren Wochenbeträge an Alg als "Gesamtbetrag" in Frage kämen. Durch das die beiden Sätze 1 und 2 verbindende adversative "jedoch" werde der Anspruch auf Alg, der nach Satz 1 für den

-3-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Übergang auf den Träger der Leistungen aus öffentlichen Mitteln verfügbar sei, eingeschränkt.

Revision wurde zugelassen.

Die Klägerin hat Revision eingelegt und beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 1. Juni 1966 und des SG Landshut vom 12. Dezember 1963 aufzuheben, sowie die Beklagte zu verurteilen, die der Maria V. für die Zeit vom 11. bis 21. März 1963 gewährte Sozialhilfe in voller Höhe zu ersetzen.

In ihrer Revisionsbegründung hat die Klägerin im wesentlichen ausgeführt: Die Auffassung des LSG, als Gesamtbetrag im Sinne von § 94 AVAVG sei nur das Alg anzusehen, das auf die Zeit des Sozialhilfebezugs entfalle, und davon müsse dem Arbeitslosen noch ein Wochenbetrag verbleiben, finde im Gesetz keine Stütze, sie sei auch unvereinbar mit dem Grundsatz der Subsidiarität der Sozialhilfe. Die Zeit, auf die sich das Wort "Gesamtbetrag" beziehe, sei nur nach ihrem Ende bestimmt, in ihrem Beginn jedoch vom Gesetzgeber bewußt nicht begrenzt worden. Die gesetzliche Vorschrift bezwecke in jedem Fall, daß Leistungen, die bei rechtzeitiger Bewilligung des Alg nicht gewährt worden wären, zu ersetzen seien. Ein voller Sozialhilfeersatz komme nur in den Ausnahmefällen nicht in Betracht, in denen die gefamte Nachzahlung geringer sei als ein Wochenbetrag.

Die Beklagte beantragt,

die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Nach ihrer Auffassung ist die Entscheidung des LSG rechtlich und sachlich zutreffend.

## II

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassene Revision ist form- und fristgerecht eingelegt sowie begründet worden. Sie kann jedoch keinen Erfolg haben.

-4-



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Die Auffassung der Klägerin, daß gemäß § 94 AVAVG dem Sozialhilfeträger zur Befriedigung für seine Leistungen nicht nur das auf den Zeitraum der gewährten Sozialhilfe entfallende Alg, sondern darüber hinaus auch die für vorhergehende Zeiten bewilligte Nachzahlung an Alg zugänglich seien, ist unrichtig. Dagegen spricht schon die Fassung der gesetzlichen Vorschrift. Die hier maßgebende Regelung des § 94 AVAVG lautet: "Werden einem Arbeitslosen bei der Entscheidung über den Antrag auf Arbeitslosengeld Leistungen aus öffentlichen Mitteln für eine Zeit gewährt, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht, so kann die leistende Stelle durch schriftliche Anzeige an das Arbeitsamt bewirken, daß der Anspruch des Arbeitslosen auf das Arbeitslosengeld zum Ersatz derjenigen Leistungen auf sie übergeht, die bei rechtzeitiger Bewilligung des Arbeitslosengeldes nicht gewährt worden wären (Satz 1). Dem Arbeitslosen muß jedoch von dem Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes, das ihm bis zum Ablauf der Zeit zusteht, für die er Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten hat, ein Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes für eine Woche verbleiben (Satz 2)." Nach dem Wortlaut des Satzes 1 in § 94 AVAVG handelt es sich um einen Anspruchsübergang, nicht etwa um eine Erstattung. Folglich wird die "leistende Stelle" (hier: Träger der Sozialhilfe) anstelle des Arbeitslosen nunmehr (neuer) Gläubiger des Anspruchs auf Alg (vgl. Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG, § 94 Anm. 9; Krebs, AVAVG, § 94 Anm. 8). Dieser Anspruch wird dem Betrag und der Zeitspanne nach übergeleitet ("... für eine Zeit gewährt, für die ihm Arbeitslosengeld zusteht"). Da die "leistende Stelle" von Gesetzes wegen die Möglichkeit erhalten soll, für die vorgeschossenen öffentlichen Mittel aus der übergegangenen Forderung den Ausgleich zu erhalten, steht zu ihrer Befriedigung auch nur der Zeitabschnitt zur Verfügung, für den der Anspruch übergegangen ist (ebenso: Draeger/Buchwitz/Schönefelder, AVAVG, § 94 Anm. 8; Krebs, AVAVG, § 94 Anm. 9; Brodhun/Strippel/Hennig, AVAVG, § 94 Anm. 2; Schieckel, AVAVG, § 94 Anm. 1 a ua). Daß der in Satz 1 des § 94 AVAVG - als "übergeordneter Vorschrift" - enthaltene Grundsatz der zeitlichen Deckungsgleichheit sowohl der Ansprüche als auch der Leistungen für Satz 2 ebenfalls gilt, wird grammatikalisch schon dadurch erhärtet, daß sprachlich (und gedanklich) die Verbindung zwischen diesen beiden Sätzen durch



- 5 -

das - vom LSG als adversativ bezeichnete - Wort "jedoch" hergestellt wird. Darüber hinaus ist dabei aber noch zu beachten, daß die Vorschrift von Satz 2 des § 94 einem besonderen sozialen Zweck dient. Wie ihre Entstehungsgeschichte erkennen läßt (früher: § 111 a AVAVG aF), sollen dem Arbeitslosen keine außerhalb des Zeitraums der Leistungen aus öffentlichen Mitteln etwa zustehende Ansprüche für seinen Lebensunterhalt entzogen oder vorenthalten werden. Deshalb muß ihm auch nach dem Willen des Gesetzgebers ein Wochenbetrag an Alg verbleiben, weil er sonst in eine Notlage geraten würde (vgl. Bundestag, II. Wahlperiode, 1953, Drucksache 1274 S. 132).

Demgegenüber läßt sich aus den Worten "Gesamtbetrag des Arbeitslosengeldes, das ihm bis zum Ablauf der Zeit zusteht", in Satz 2 des § 94 AVAVG nicht, wie die Klägerin unter Hinweis auf einen Aufsatz von Giesinger (ABuA 1959, 280) meint, der Schluß herleiten, der Gesetzgeber habe nur die Befriedigung aus dem für die Zeit nach den Sozialhilfeleistungen gewährten Alg verwehrt, nicht aber aus Beträgen, die für die Zeit vor dem Sozialhilfebezug bewilligt seien. Der Begriff "Gesamtbetrag" in § 94 AVAVG hat die Bedeutung von "Summe des Alg" (im Sinne von §§ 89 und 90 AVAVG) und umfaßt somit die insgesamt zustehenden Ansprüche auf Alg für den Leistungszeitraum, der sich über mehrere Wochen erstrecken kann. Ihm gegenübergestellt hat der Gesetzgeber den "Betrag in Höhe des Arbeitslosengeldes für eine Woche", der dem Arbeitslosen immer verbleiben muß. Mit der Formulierung "bis zum Ablauf der Zeit" stellt der Gesetzgeber den Zeitpunkt klar, über den hinaus keine Überleitung stattfindet. Damit hat er indessen kein Zurückgreifen in die Vergangenheit vor dem Sozialhilfebezug eröffnet; er hätte einen derartigen - vom Grundgedanken des Satzes 1 abweichenden - Willen sonst ausdrücklich im Gesetzestext bekunden müssen. Hierfür bestand im übrigen jedoch auch rechtspolitisch kein Anlaß; denn unabhängig von dem Privileg des Anspruchsübergangs nach § 94 AVAVG verbleibt dem Sozialhilfe-Träger immer noch die Möglichkeit, vom Sozialhilfe-Empfänger Kostenersatz nach § 92 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl I 815) zu erwirken.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

--5--

- 6 -

Nach alledem hat das LSG den Anspruch der Klägerin auf Ersatz der vollen Sozialhilfe ohne Rechtsirrtum als nicht gerechtfertigt angesehen; die beklagte Bundesanstalt ist nicht verpflichtet, der Klägerin den Unterschiedsbetrag von 20,40 DM zu zahlen.

Die Revision der Klägerin muß daher als unbegründet zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 Satz 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

